Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Dezember 2019

Können private Telefonate die Stelle kosten?

Während der Arbeitszeit ist ein Arbeitnehmer zur Arbeit verpflichtet. Dem kommt er nicht nach, wenn er sich mit privaten Dingen beschäftigt- etwa im Internet surft, Zeitung liest oder privat telefoniert. Dass dies arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann, musste eine langjährig beschäftigte Reinigungskraft schmerzlich erfahren. Sie führte innerhalb von etwa sieben Wochen während der Arbeitszeit zwei Privattelefonate von je etwa 30 Minuten. Außerdem wurde sie zweimal dabei gesehen, wie sie Zeitung las, statt zu arbeiten. Wegen eines ähnlichen Vorfalls hatte sie zuvor eine Abmahnung erhalten. Der Arbeitgeber kündigte nun das Arbeitsverhältnis fristlos- und das Landesarbeitsgericht Nürnberg gab ihm recht: Unterbrechungen der Arbeit durch Zeitunglesen oder privates Telefonieren könnten eine fristlose Kündigung rechtfertigen, wenn sie trotz Abmahnung wiederholt erfolgten und sich darin der nachhaltige Wille manifestiere, vertragliche Verpflichtungen nicht ausreichend ernst zu nehmen. Der Arbeitgeber habe einen vorangegangenen Vorfall abgemahnt. Danach habe sich die Reinigungskraft weiterhin und fortgesetzt mit privaten Dingen während der Arbeitszeit beschäftigt. Dadurch sei der berechtigte Eindruck entstanden, dass es sich um eine beharrliche disziplinlose und eingeschliffene Verhaltensweise handle. Das müsse ein Arbeitgeber nicht hinnehmen, auch bei einer langjährigen Betriebszugehörigkeit nicht.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z